VI.

Stiftungen zum Besten der Schule

sind nicht gemacht worden.

VII.

Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums teile ich folgenden Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 11. Juli 1895 mit:

Durch Erlaß vom 21. September 1892 — U. II 1904 — habe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den erschütternden Vorfall aufmerksam gemacht, der sich in jenem Jahre auf einer Gymnasialbadeanstalt ereignet hatte, daß ein Schüler beim Spielen mit einer Salonpistole von einem Kameraden seiner Klasse erschossen und so einem jungen hoffnungsreichen Leben vor der Zeit ein jähes Ende bereitet wurde.

Ein ähnlicher, ebenso schmerzlicher Fall hat sich vor Kurzem in einer schlesischen Gymnasialstadt zugetragen. Ein Quartaner versuchte mit einem Tesching, das er von seinem Vater zum Geschenk erhalten hatte, im väterlichen Garten im Beisein eines andern Quartaners Sperlinge zu schießen. Er hatte nach vergeblichem Schusse das Tesching geladen, aber in Versicherung gestellt und irgendwo angelehnt. Der andere ergriff und spannte es, hierbei sprang der Hahn zurück, das Gewehr endlud sich und der Schuß traf einen inzwischen hinzugekommenen, ganz nahestehenden Sextaner in die linke Schläfe, so daß der Knabe nach drei Viertelstunden starb.

In dem erwähnten Erlasse hatte ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium angewiesen, den Anstaltsleitern Seines Aufsichtsbezirkes aufzugeben, daß sie bei Mitteilung jenes schmerzlichen Ereignisses der ihrer Leitung anvertrauten Schuljugend in ernster und nachdrücklicher Warnung vorstellen sollten, wie unheilvolle Folgen ein frühzeitiges, unbesonnenes Führen von Schußwaffen nach sich ziehen kann, und wie auch über das Leben des zurückgebliebenen unglücklichen Mitschülers für alle Zeit ein düsterer Schatten gebreitet sein muß.

Gleichzeitig hatte ich darauf hingewiesen, daß Schüler, die, sei es in der Schule oder beim Turnen und Spielen, auf der Badeanstalt oder auf gemeinsamen Ausflügen, kurz, wo die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung verantwortlich ist, im Besitze von gefährlichen Waffen, insbesondere von Pistolen und Revolvern, betroffen werden, mindestens mit der Androhung der Verweisung von der Anstalt, im Wiederholungsfalle aber unnachsichtlich mit Verweisung zu bestrafen sind.

Auch an der so schwer betroffenen Gymnasial-Anstalt haben die Schüler diese Warnung vor dem Gebrauche von Schußwaffen, und zwar zuletzt bei der Eröffnung des laufenden Schuljahres durch den Direktor erhalten. Solche Warnungen müssen freilich wirkungslos bleiben, wenn die Eltern selber ihren unreifen Kindern Schießwaffen schenken, den Gebrauch dieser gestatten und auch nicht einmal überwachen. Weiter jedoch, als es in dem erwähnten Erlasse geschehen ist, in der Fürsorge für die Gesundheit und das Leben der Schüler zu gehen, hat die Schulverwaltung kein Recht, will sie sich nicht den Vorwurf unbefugter Einmischung in die Rechte des Elternhauses zuziehen. Wenn ich daher auch den Versuch einer Einwirkung nach dieser Richtung auf die Kundgebung meiner innigen Teilnahme an so schmerzlichen Vorkommnissen und auf den Wunsch beschränken muß, daß es gelingen möchte, der Wiederholung solcher in das Familien- und Schulleben so tief eingreifenden Fälle wirksam vorzubeugen, so lege ich doch

Wert darauf, daß dieser Wunsch in weiteren Kreisen und insbesondere den Eltern bekannt werde, die das nächste Recht an ihre Kinder, zu ihrer Behütung aber auch die nächste Pflicht haben. — Je tiefer die Ueberzeugung von der Ersprießlichkeit einmütigen Zusammenwirkens von Elternhaus und Schule dringt, um so deutlicher werden die Segnungen eines solchen bei denjenigen hervortreten, an deren Gedeihen Familie und Staat ein gleiches Interesse haben.

Im Auftrage.
gez.: de la Croix.

Das neue Schuljahr beginnt am Dienstag, den 14. April, vormittags 8 Uhr.

Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, so hat er bei seinem Wiedererscheinen in der Schule einen Entschuldigungsschein von seinem Vater oder dessen Stellvertreter mitzubringen und an den Ordinarius seiner Klasse abzugeben. Wenn eine Krankheit länger als 2 Tage dauert, so werden die Eltern gebeten, dem Ordinarius oder dem Unterzeichneten alsbald davon Mitteilung zu machen. Wünschen die Eltern aus einem anderen Grunde Dispensation vom Schulbesuch, so hat der Schüler vorher die Erlaubnis des Unterzeichneten nachzusuchen.

Auch werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, daß es im Interesse der Schüler liegt, wenn diese die aufgegebenen Arbeiten selbständig machen; ebenso wird es sich empfehlen, den Schülern keine Privat- oder Nachhülfestunden geben zu lassen, ohne vorher mit dem Unterzeichneten darüber Rücksprache zu nehmen.

Schüler, welche noch keinen Unterricht erhalten haben, können in die unterste Klasse der Vorschule nur zu Ostern jeden Jahres aufgenommen werden.

Die Sprechstunde des Unterzeichneten ist an den Schultagen des Vormittags von 10 bis 11 Uhr, in der Zeit vom 15. November bis 15. Februar von 11 bis 12 Uhr im Schulhause.

A. Strehlow, Realschuldirektor.